

## **Bekanntmachung Nr. 15/14 des Bundessortenamtes vom 1. Oktober 2014 über den Prüfungsrahmen für die Wertprüfung Kartoffel**

Abweichend von Nr. 2.3.1 der Bekanntmachung Nr. 26/10 des Bundessortenamtes über Grundsätze zur Bestimmung des Prüfungsrahmens für die Registerprüfung und die Wertprüfung, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung Nr. 21/13, wird für Kartoffel der folgende Prüfungsrahmen bestimmt:

Die Prüfung auf den landeskulturellen Wert umfasst folgende Eigenschaften:

- Krebsresistenz
- Nematodenresistenz
- Y-Virus-Anfälligkeit
- Krautfäuleanfälligkeit

Weitere Eigenschaften/Merkmale werden auf Grund der Ergebnisse aus dem registerlichen Prüfungsanbau der Sorte ergänzt. Dazu gehören Reifezeit und Knollen- und Staudenmerkmale.

Die Regelung gilt für Sorten von Kartoffel, die in der Prüfungsperiode 2015 erstmals in die Wertprüfung aufzunehmen sind, sowie für Sorten, für die zu dem Zeitpunkt die Wertprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 26/10 gelten unverändert weiter.

von Kröcher